Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-21-17-2160-010682

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Rolle als alleinerziehende Mutter beziehungsweise alleinerziehender Vater rechtlich als Beruf anerkannt wird.
Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass alleinerziehende Eltern die volle Verantwortung für Erziehung, Betreuung, Haushaltsführung, Organisation des Familienalltags sowie für die emotionale Stabilität der Kinder allein tragen. Diese Tätigkeiten würden in Umfang, Verantwortung und zeitlicher Belastung einer Vollzeitbeschäftigung entsprechend. Beklagt wird, dass Alleinerziehende ungeachtet dieser Leistung rechtlich nicht als berufstätig gelten, wenn sie keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbsarbeit leisten können. Dies führe zu strukturellen Nachteilen, etwa bei sozialer Anerkennung, Rentenansprüchen, Versicherungen, in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und in behördlichen Verfahren. Studien zeigten indes, dass familiäre Sorgearbeit ein tragender Pfeiler der Gesellschaft sei.
Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 42 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Der Petitionsausschuss teilte die in der Petition zum Ausdruck gebrachte Auffassung ausdrücklich, dass Alleinerziehende täglich umfangreiche Erziehungs-, Organisations- und Sorgearbeit leisten, die für das Funktionieren der Gesellschaft unverzichtbar sind und Anerkennung und Wertschätzung verdienen.
Eine formelle Anerkennung des Alleinerziehens als Beruf erachtet der Ausschuss hingegen nicht als zielführend. So stehen die Forderungen im Widerspruch zu dem von wissenschaftlichen Erkenntnissen getragenen Ziel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit vor allem von Frauen zu stärken und Fachkräftepotentiale zu heben. Der Vorschlag, Alleinerziehen als Beruf anzuerkennen, würde nach Ansicht des Ausschusses einen Anreiz schaffen, keiner regulären Erwerbsarbeit nachzugehen.
Darüber hinaus würde die Möglichkeit, auch als ungelernte Person einen Anspruch auf eine Vergütung zu erhalten, Bemühungen entgegenstehen, insbesondere auch jungen und ungelernten Menschen erfolgreiche Bildungswege zu eröffnen. Eine gute Bildung ist Basis für einen erfolgreichen Berufsweg und damit Voraussetzung, die eigene wirtschaftliche Eigenständigkeit im Lebensverlauf zu erreichen und zu sichern.
Die Bundesregierung hat in ihrem am 3. Dezember 2025 beschlossenen 7. Armuts- und Reichtumsbericht hervorgehoben, dass es aufgrund der Bedeutung für die wirtschaftliche Eigenständigkeit, aber auch im Kontext der Arbeitskräftesicherung gilt, Fachkräftepotenztale zu heben und dafür auch die Erwerbsbeteiligung von Frauen – vorzugsweise in ihren erlernten Berufen – weiter zu erhöhen. Ein zentraler Hebel, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen, ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter. Eine gleichmäßige Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit schafft auch nach Überzeugung des Ausschusses die Grundlage für eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter. Dies ist entscheidend für die nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit – also eine finanzielle Unabhängigkeit, die auch bei veränderten Lebensumständen, wie Scheidung oder Renteneintritt, bestehen bleibt.
Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Elterngeld im Jahr 2007 auch mit dem Ziel eingeführt wurde, Mütter bei einer frühen Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen. Viele Mütter sind heute deutlich schneller nach der Geburt ihres Kindes wieder erwerbstätig und dies auch deutlich häufiger in großen Teilzeitumfängen. Damit hat das

Elterngeld wesentlich dazu beigetragen, dass mehr Mütter ihre Existenzen – auch langfristig – gut sichern können. Gleichzeitig übernehmen Väter heute mehr Verantwortung in der Familie: Die Väterbeteiligung beim Elterngeld für im Jahr 2022 geborene Kinder ist auf den Rekordwert von 46,3 Prozent angestiegen.
In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bundesregierung plant, das Elterngeld bezüglich unterschiedlicher Aspekte in den Blick zu nehmen und Schwerpunkte zu setzen, um junge Familien zu stärken.
Neben einer familienfreundlichen Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitsbedingungen kommt einer verlässlichen und guten Kindertagesbetreuung nach Auffassung des Ausschusses eine besondere Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu. Der Bund hat sich durch mittlerweile fünf Investitionsprogramme mit mehr als 5,4 Milliarden Euro am Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote für Kinder vor dem Schuleintritt beteiligt. Im Zuge der Investitionsoffensive möchte die Bundesregierung den Ländern insgesamt vier Mrd. Euro für die Jahre 2026 bis 2029 für Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, KiTas sowie Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung unterstützt der Bund die Länder bereits seit dem Jahr 2019 mit dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – allein in den Jahren 2025 und 2026 mit jeweils rund zwei Mrd. Euro jährlich.
Überdies tritt ab dem 1. August 2026 sukzessive der Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz in der Grundschule in Kraft, beginnend mit den Kindern der ersten Klasse. Um Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu ermöglichen, unterstützt der Bund die Länder weiterhin beim Ganztagsausbau mit Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro.
Der Ausschuss betont, dass Bund, Länder und Kommunen insgesamt jedes Jahr einen dreistelligen Milliardenbetrag zur Förderung von Familien und Kindern mobilisieren. Diese Familienleistungen sind entweder als eigenständige Leistungen für Familien ausgestaltet oder berücksichtigen als Komponente von allgemeinen staatlichen Leistungen die familiäre Lebenssituation. Zentrale familienbezogene Leistungen sind neben dem Elterngeld und dem Ausbau der Kinderbetreuung das Kindergeld, der Kinderzuschlag, der Unterhaltsvorschuss, der steuerliche Entlastungsbetrag für

Alleinerziehende, die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die gesetzliche Rentenversicherung und die Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage.
Die besondere Situation von Alleinerziehenden erkennt der Petitionsausschuss zwar ausdrücklich an.
Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen aus dem oben genannten Grund jedoch nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.
Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.